



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 19.12.2023, Zl. 900-2/2024/N, mit der der **VORANSCHLAG** für das Haushaltsjahr **2024** erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.644.200
Aufwendungen:	€ 9.170.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 2.448.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ <u>1.233.300</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € <u>311.300</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 11.544.200
Auszahlungen:	€ <u>12.209.700</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € <u>665.500</u>

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0000,0100,1630,1631,1632,2100,2110,2112,2320,2400,2401,2620,3200,3800,3801,5280,6120,6300,7100,7420,7700,8140,8150,8160,8170,8200,8400,8500,8510,8520,8530,8531,8532,8534,8536,8537,8880,9100.

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darf durch den Gemeinderat im Voranschlag beschlossen werden, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive

Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

- € 400.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl

Angeschlagen am: 20.12.2023
Abgenommen am: 03.01.2024